

Biſchöfe; in dem nämlichen Maße, als ſie an der Geſetzgebung theilnehmen, üben ſie auch die Diſpenſationsgewalt aus, mithin der Papſt für die ganze Kirche, die Biſchöfe für die einzelnen Diöceſen. Da nun trennende Ehehinderniſſe nur durch den Papſt, entweder allein oder in Verbindung mit einem Concil, für die ganze Kirche aufgeſtellt werden können, ſo folgt, daß urſprünglich und an und für ſich von Ehehinderniſſen ſolcher Art nur der Papſt diſpensiren kann. Dieſes päpſtliche Recht hat ſich aber erſt allmählig Geltung verſchafft. In den erſten drei Jahrhunderten, in welchen die äußere Lage der Kirche den Recurs nach Rom nicht geſtattete, übten die Biſchöfe in ihren Diöceſen das Recht der Diſpenſation ſelbſt in trennenden Ehehinderniſſen aus. Je mehr aber die Idee des Primates im Laufe der Jahrhunderte ſich entwickelte, und je inniger das Band, welches den Oberhirten mit den Vorſtehern der Einzelkirchen verknüpfte, ſich geſtaltete, um ſo häufiger beſchloſſen nicht allein die Concilien, in wichtigeren Angelegenheiten den römischen Stuhl zu befragen, ſondern überließen demſelben das Recht der Diſpenſation vollſtändig. Dabei war man von dem Beſtreben geleitet, die zu einer gebeilichen Handhabe der Disciplin erforderliche Einheit und Gleichförmigkeit zu ſchützen und die Kirchengetze unter der Obhut des heiligen Stuhles gegen den oft ungeſtümen Anbrang der Diſpenſationsſucher ſicher zu ſtellen. So hat ſich denn im Laufe der Jahrhunderte der Grundſatz des heute geltenden Rechtes ausgebildet, nach welchem der Diſpenſationsgewalt des Papſtes vorbehalten ſind die trennenden Ehehinderniſſe, und von den auſſchiebenden das des einfachen ewigen Gelübdes der Keuſchheit, des Gelübdes, in einen Orden zu treten, und des Hinderniſſes der Religionsverſchiedenheit zwiſchen Katholiken und Anhängern eines andern chriſtlichen Bekenntniſſes. Die Biſchöfe dagegen ſind nur befugt, von den übrigen auſſchiebenden Ehehinderniſſen Diſpenſe zu ertheilen. Von gültig abgeſchloſſenen Sponſalien kann auch der Papſt, da es ſich um das Recht eines Dritten handelt, nicht diſpensiren; nur ſteht ihm das Recht der Declaration zu, daß ſie aus einem wichtigen Grunde ihre verpflichtende Kraft verloren haben. Aus ſpecielem päpſtlichen Auftrage können auch die Biſchöfe in trennenden Ehehinderniſſen diſpensiren. Nach der neuſten Praxis des heiligen Stuhles ſind die den Biſchöfen in dieſer Hinſicht gewährten Facultäten entweder außerordentliche, oder Quinquennalien. Zuerſt werden in Anſehung des tiefgehenden Umſchwunges der ſocialen Verhältniſſe und der dadurch auf dem Gebiete des Eherechtes vielfach hervorgerufenen höchſt betrübenden Erſcheinungen für einige wenige dringende Fälle, welche den Recurs nach Rom nicht geſtatten, ertheilt: ſo im zweiten gleichen Grade der Conſanguinität und Affinität, im erſten gleichen Grade der Affinität und dem einfachen ewigen Gelübde der Keuſchheit. Außerdem diſpensiren die Biſchöfe im päpſtlichen Auf-

trage kraft der ſogen. Quinquennalfacultäten, welche das äußere oder das innere Forum betreffen. Jene gelten für den dritten und vierten, bei der Revalidation von Ehen convertirter Katholiken für den zweiten gleichen Grad der Conſanguinität und Affinität, ferner für die Hinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponſalien, des Verbrechens, wenn keiner der Betheiligten den Gattenmord plante, und der geiſtlichen Verwandschaft, ausgenommen zwiſchen dem Täuſpathen und dem Täuſling. Die Facultäten für das innere Forum beziehen ſich auf die Reſtitution des *jus potendi debitum*, wenn ungeachtet des Gelübdes der Keuſchheit die Ehe eingegangen oder nach geſchloſſener Ehe geheime Affinität contrahirt wurde; auf den erſten Grad der Affinität verbunden mit dem zweiten, oder den zweiten gleichen Grad derſelben ſowohl bei geſchloſſenen, als noch zu ſchließenden Ehen; auf den dritten und vierten Grad der Conſanguinität und Affinität bei ſolchen Ehen, welche wegen Verſchweigung der oopula in dem der Datarie eingereichten Diſpenſesgeſuche nichtig ſind; endlich auf das geheime Verbrechen des Ehebruches, wofern der Verſuch zum Gattenmord nicht damit verbunden war. Der biſher übliche, von der Pönitentiare vorgedriebene Modus der Exortation des unſchuldigen Theiles von der Ungültigkeit der Ehe iſt in jüngſter Zeit von jener Behörde in folgender Weiſe abgeändert worden: *Et quoniam haec exortatio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas.* Die Quinquennalien für das innere Forum kann der Biſchof außer dem Generalvicar auch anderen Prieſtern der Diöceſe übertragen. Dieſe können davon aber nur in der Beicht (in foro interno) Gebrauch machen, während der Biſchof und ſein Generalvicar ſie auch außerhalb der Beicht (*pro foro conscientiae etiam extra sacramentalem confessionem*) anwenden dürfen. Der Ertheilung der Diſpenſe kraft der Quinquennalien hat eine Unterſuchung über die Natur und den Umfang des Hinderniſſes ſowie über die Wahrheit der angeführten Gründe voranzugehen. Dieſe müſſen in dem Augenblick zu Recht beſtehen, in welchem der Biſchof oder Generalvicar die Gnade ertheilt. Eine ohne canonischen Grund gewährte Diſpenſe wäre, da der Ordinaris hier nicht kraft eigenen Rechtes handelt, nichtig. Der Generalvicar übt die Quinquennalien nur kraft eines Specialmandates des Ordinarius aus; auf den Capitularvicar gehen dieſelben nicht über, wohl aber kann der Biſchof auf Grund apoſtoliſcher Vollmacht befugt ſein, ſie bei ſeinem Tode einigen Geiſtlichen ſo lange zu übertragen, bis an den heiligen Stuhl berichtet worden. In der Natur des biſchöflichen Amtes liegt es, daß der Ordinaris nur über die Bewohner ſeines Sprengels die ſtreitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt. Die letztere kann an und für ſich zwar auch außerhalb der Diöceſangrenzen zur Ausübung gelangen; vielfach indeß beſchränken die päpſt-